15. Änderungsverordnung der
Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22. Dezember 1976

vom

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.1990 (GV. NRW. 1990 S. 247/SGV. NRW. 92) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV.NRW.S.306) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22. Dezember 1976 in der Fassung vom 15.07.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.
(2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr	5,80 €
b) in der übrigen Zeit	6,10 €

Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrtstrecke von 1,5 Kilometern. Innerhalb dieser 1,5 Kilometer ist eine Wartezeit

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr	von 296 Sekunden
b) in der übrigen Zeit	von 313 Sekunden

im Grundpreis enthalten.
(3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt ab dem 1,5 Kilometer für jeden weiteren Kilometer

a) an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr	1,70 €
b) in der übrigen Zeit	1,80 €

Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke fällig.
(4) Der Preis für die Wartezeit beträgt 31,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 11,6 Sekunden). Er wird fällig
a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrtstrecke von 1,5 Kilometern überschritten wird oder
b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrtstrecke von 1,5 Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von 296 bzw. 313 Sekunden überschritten wird.
(5) An Zuschlägen werden erhoben

a) für die Mitnahme eines Hundes	0,50 €
b) für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (Abs. 6)	5,00 €
c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen	7,50 €

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.
(6) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis (mehr als 4 Fahrgäste) ist ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € zu zahlen, wenn das Taxi mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

Als § 7 wird neu eingefügt:

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bei Fahrten bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beförderungsentgelt gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

Aus dem bisherigen § 7 wird § 8.

Aus dem bisherigen § 8 wird § 9. Dieser erhält folgende Fassung:

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld.

Aus dem bisherigen § 9 wird § 10.

Aus dem bisherigen § 10 wird § 11. Dieser erhält folgende Fassung:

Umstellung Fahrpreisanzeiger

Bis spätestens zum 31.07.2014 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Die Eichung ist nach der Umstellung der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Sätzen zu berechnen.

Artikel 2

Diese Änderung der Taxentarifordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Stadt Bielefeld als Kreisordnungsbehörde

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist,
c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den xxx

gez. Clausen
Oberbürgermeister